

SoVD Zeitung

Sozialverband Deutschland – Ihr Partner in sozialen Fragen

Nr. 2 / Februar 2010 · Ausgabe Rheinland-Pfalz / Saarland / Baden-Württemberg

Internet: <http://www.sovd.de> · E-Mail: kontakt@sovde.de

Baustelle Hartz IV: fordern oder fördern?

Seit fünf Jahren gibt es die
rot-grüne Arbeitsmarktreform

Seite 3

2010 bleibt mehr Netto vom Brutto

Steuersenkungen und andere
Änderungen in Kraft

Seite 5

Entgeltpunkte, Zugangsfaktor... Das Einmaleins der Rente

Mithilfe der Rentenformel lässt sich
der Rentenanspruch ermitteln

Seite 2

Von SoVD in Auftrag gegebenes Gutachten öffnet behinderten Kindern alle Schultüren

Ein Recht auf Regelschule

Haben behinderte Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Platz an einer deutschen Regelschule? Zu dieser Frage hat der renommierte Völkerrechtler Prof. Dr. Eibe Riedel, Mitglied des UN-Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in Genf, Stellung genommen. Sein fundiertes Gutachten, in Auftrag gegeben vom SoVD in Zusammenarbeit mit „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“, kommt zu wegweisenden Ergebnissen, die maßgeblichen Einfluss auf die Rechte behinderter Kinder, aber auch auf die Struktur des gesamten Bildungssystems haben werden.

Seit einem Jahr verpflichtet die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Bundesländer, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen. Dennoch bleiben behinderten Kindern die Türen zur Regelschule meist nach wie vor verschlossen.

Welche Rechte können Betroffene bereits heute aus der Konvention ableiten? Welche Folgen hat die Konvention für Verwaltung und Gerichte? Welche Konsequenzen ergeben sich für Bund und Länder hinsichtlich zügiger und zielgerichteter Maßnahmen für ein inklusives Bildungssystem? Diese Kernfragen wurden von Professor Riedel

in seinem Gutachten aufgegriffen, dessen Ergebnisse die Auftraggeber jetzt gemeinsam mit dem erfahrenen Völkerrechtler der Öffentlichkeit vorstellten.

Die Prüfung der Rechtslage stellt die bisher von den Schulministerien vertretenen Auffassungen auf den Kopf: Es gibt ein Recht auf Regelschule, lautet das eindeutige



Foto: Frank Boettner Fotografie

Trotz UN-Konvention ist das gemeinsame Lernen behinderter und nichtbehinderter Kinder an deutschen Schulen noch eher die Ausnahme. Das Rechtsgutachten von Professor Riedel stärkt die Rechte behinderter Kinder und betont gleichzeitig den hohen gesellschaftlichen Wert inklusiver Bildung.

Fazit des Völkerrechtlers. Denn auf Basis von Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention werden die sozialen Rechte behinderter Kinder von Professor Riedel auch als „Anspruchsrechte“ definiert. Grundlage der Begründung ist zunächst der weit gefasste Behindertenbegriff der UN-Konvention, der sich am sozialen Verständnis von Behinde-

rung orientiert. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 bezieht die UN-Behindertenrechtskonvention alle Menschen ein, die „langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (einstellungs- und umweltbedingten) Barrieren am vollen und gleichberechtigten Gebrauch ihrer fun-

damentalen Rechte hindern“. Dabei erfasst die Konvention auch Menschen mit Lernbehinderung, die von dem Aufbau eines inklusiven Schulsystems ebenso zu profitieren haben wie Menschen, die auf andere Art und Weise behindert sind. „Ein sachlich rechtfertigender Grund für eine Ungleichbehandlung von Lernbehinderten ist im Lichte der Konvention nicht ersichtlich“, stellt Professor Riedel eindeutig fest.

Insofern stärkt die Konvention klar das Recht des Einzelnen. Ein Recht, das auch Behörden und Gerichte künftig nicht mehr ignorieren

können, sondern berücksichtigen müssen. Dabei gilt: je konkreter die Norm, desto besser können betroffene Eltern hieraus die Rechte ihrer Kinder ableiten.

Das Gutachten beleuchtet zudem eine zweite wichtige Frage: Wie muss sich das deutsche Bildungssystem insgesamt strukturell verän-

Fortsetzung auf Seite 2

Blickpunkt

Längst hat der Lohndumping-Skandal bei Schlecker eine allgemeine Diskussion über Zeitarbeit und Mindestlöhne angefangen. Zwar geht es bei der Drogeriekette um eine besonders perfide Praktik, reguläre Beschäftigungsverhältnisse zu unterlaufen. Doch dieses Vorgehen ist leider kein Einzelfall. Leiharbeit wird in vielen Unternehmen und Branchen eingesetzt – mit dem klaren Ziel, Löhne zu drücken. Unternehmen, Pflegeeinrichtungen und sogar Wohlfahrtsverbände versuchen auf diese unwürdige Weise, Personalkosten zu reduzieren. Nicht selten kehren dabei langjährig Beschäftigte, die entlassen wurden, zu weitaus schlechteren Konditionen und ohne Kündigungsschutz zum eigenen Unternehmen zurück. Die Leiharbeitsbranche ist eine Niedriglohnbranche auf Kosten der Solidargemeinschaft. Und Zeitarbeiter in Deutschland sind im internationalen Vergleich besonders schlecht geschützt. Darauf weist sogar die OECD hin. Unterbunden werden kann Lohndumping durch Leiharbeit nur dann, wenn Abweichungen vom Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ per Gesetz nicht mehr möglich sind.



Hartmut Marx
SoVD-Präsidiumsmitglied

Anzeige

Als Mitglied im SoVD genießen Sie besonders günstigen und speziellen Schutz.

Sterbegeld-Vorsorge Plus:

- Sterbegeld von 1.000 bis 12.500 Euro
- Beitritt bis zum 80. Lebensjahr
- Keine Gesundheitsfragen, lediglich Staffelung der Leistung im 1. Vers.-Jahr
- Doppeltes Sterbegeld bei Unfalltod
- Nur begrenzte Beitragszahlungsdauer
- Beitragsbefreiung bei Pflegestufe III
- Assistance-Leistungen im Trauerfall

Haben Sie Interesse: 040/ 63 76 27 62

www.ovg.hamburg-mannheimer.de

mit der Organisation
für Verbandsgruppenversicherungen



Ein Unternehmen der
ERGO Versicherungsgruppe.

SoVD fordert eine Qualitätsdebatte im inklusiven Schulsystem

Was macht gute inklusive Schulen aus?

Die völkerrechtliche Diskussion hat wichtige Standards entwickelt, die in Artikel 24 der Konvention ausgeformt und weiterentwickelt wurden. Im Rahmen der Vorstellung der Ergebnisse des Gutachtens verdeutlichte SoVD-Präsident Adolf Bauer, welche Maßstäbe die Qualität einer guten Schule ausmachen:

1. Bildung muss verfügbar sein. Es braucht dafür Bildungseinrichtungen und Programme, die behinderten Kindern den Besuch der Regelschule ermöglichen.
2. Die Bildung muss für den Einzelnen zugänglich sein. Dafür braucht es barrierefreie Schulen, die für behinderte Kinder auch in zumutbarer Entfernung erreichbar sein müssen.
3. Die Bildungsqualität muss angemessen hoch sein. Form und Inhalt des Unterrichts müssen in höchster Qualität angeboten werden und bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten für behinderte wie auch für nichtbehinderte Kinder sichern. Das zeigt deutlich: Inklusion zum „Spartarif“ kann und darf es nicht geben.
4. Die Anpassungsfähigkeit. Schulen müssen bereit sein, sich auf Veränderungen einzulassen. Zudem müssen sie sich den Bedürfnissen der Kinder anpassen, nicht andersherum.